

10 1357 → M16640syr k

EZKS Europäisches Zentrum für
Kurdische Studien
Berliner Gesellschaft zur Förderung der Kurdologie e.V. (BGFK)

Emser Straße 26
12051 Berlin

Telefon ++49-[0]30-62 60 70 32
Fax ++49-[0]721-151-30 34 61

mail@kurdologie.de
www.kurdologie.de

Amtsgericht Charlottenburg, VR19757 B
Steuernummer 27/640/54425

Europäisches Zentrum für Kurdische Studien ■ Emser Straße 26 ■ 12051 Berlin

An
RA Klaus Walliczek
Postfach 33 48

32390 Minden

Berlin, den 14. Februar 2010

Abschiebung von Kurden nach Syrien

Sehr geehrter Herr Walliczek,

Leider ist es uns nicht möglich, Ihnen unser Gutachten für das österreichische BMI, in dem es – neben einigen anderen Themen – um das Schicksal abgeschobener syrischer Kurden geht, zukommen zu lassen. Wir befinden uns derzeit noch in der Recherche. Wir erlauben uns jedoch, Ihnen heute den aktuellen Erkenntnisstand mitzuteilen.

Insgesamt liegen und Detailinformationen zu drei Fällen vor, in denen abgeschobene Asylbewerber in Syrien festgenommen und gefoltert wurden. Die Fälle wurden im Rahme der Webseite <www.kurdwatch.org>, die von Mitarbeitern unserem Institut erstellt wird, recherchiert – die genannte Seite beschäftigt sich mit Menschenrechtsverletzungen gegenüber den Kurden Syriens. Über alle drei Fälle haben wir Ihnen bereits berichtet, präsentieren hier jedoch die neuesten Entwicklungen:

1. Fall: Am 8. Oktober 2009 wurden C (geb. 1953) und ihre Kinder (geb. 1987), (geb. 1988), (geb. 1989) und (geb. 1990) nach ihrer Abschiebung aus der Bundesrepublik Deutschland bei ihrer Ankunft auf dem Flughafen in Damaskus verhaftet und inhaftiert. Sie wurden mehrfach verlegt – unter anderem wurden sie im al-Faiha-Gefängnis festgehalten – und verbrachten einen Teil der Haftzeit in Räumen ohne Tageslicht, vermutlich im Keller. Der Familie wurden Schläge angedroht und sie wurden beschimpft, da die Kinder kein Arabisch sprechen. Die Familie hatte kaum Kontakt zur Außenwelt, lediglich ein einziges Mal konnte ein Verwandter von C sie für wenige Minuten sehen. Die

Familienmitglieder wurden dazu verhört, wie sie Syrien verlassen haben, warum sie nach Deutschland ausgereist sind und was sie dort getan haben, obgleich keines der Familienmitglieder in Deutschland politisch aktiv war. Am 22. Oktober 2009 wurden [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] C [REDACTED] aus der Haft entlassen, am 24. Oktober folgt [REDACTED]. Am 29. Oktober fand ihre Verhandlung vor dem Dritten Strafgericht in Damaskus statt. Ihnen wurde vorgeworfen, das Land illegal verlassen zu haben. Sämtliche Familienmitglieder wurden zu einer Geldstrafe von 525 Syrischen Lira pro Person verurteilt. Am 3. November 2009 nahmen Mitglieder des Direktorats für politische Sicherheit in Amuda Kontakt zur Familie auf und kündigten ein weiteres Verhör an.

2. Fall: Am 13. September 2009 wurde [REDACTED] K [REDACTED] (geb. 1977) vom Staatssicherheitsdienst in al-Qamischli festgenommen. K [REDACTED] war am 01. September 2009 aus Deutschland abgeschoben worden. Am Flughafen in Damaskus wurde ihm ein schriftlicher Befehl ausgehändigt, sich beim Staatssicherheitsdienst in al-Qamischli zu melden. K [REDACTED] kam dieser Aufforderung am 13. September 2009 nach und wurde dort festgenommen. Nach drei Tagen wurde er zum Staatssicherheitsdienst in Damaskus überführt, der seinen Fall an den Staatssicherheitsdienst in al-Qamischli zurückverwies. Am 5. Oktober 2009 wurde K [REDACTED] vom Militär-Einzelrichter in al-Qamischli unter Berufung auf Artikel 287 Strafgesetzbuch angeklagt. Artikel 287 lautet wie folgt:

1. Jeder Syrer, der im Ausland wissentlich falsche oder übertriebene Informationen verbreitet, die die Würde des Staates oder dessen finanzielle Position verletzen, wird mit einer Haftstrafe von mindestens sechs Monaten und einer Geldstrafe zwischen einhundert und fünfhundert Lira bestraft.
2. Das Gericht kann das Urteil veröffentlichen.¹

Am 19. Januar 2010 floh [REDACTED] illegal über die grüne Grenze von Syrien in die Türkei. In Ankara stellte er beim UNHCR einen Antrag auf Asyl, über den bis zum 7. April entschieden

¹ Es handelt bei Artikel 287 um eine Bestimmung, die standardmäßig gegenüber Personen angewandt wird, die im Ausland politisch aktiv gewesen sind und sich in diesem Zusammenhang in irgendeiner Form zu den Umständen in Syrien geäußert haben. Der Artikel kann zudem bereits aufgrund der Asylantragstellung angewendet werden – wenn unterstellt wird, eine Person hätte in diesem Zusammenhang Unwahrheiten über Syrien verbreitet.

werden soll. Bis dahin kann er sich in der Türkei aufhalten. In einem Telefonat mit einem Mitarbeiter unseres Instituts am 28. Januar 2010 erklärte K , während seiner anfänglichen Haft in al-Qamischli sieben Tage in einer Einzelzelle festgehalten worden zu sein. Diese sei so klein gewesen, dass er sich zum Schlafen nicht habe ausstrecken können. Es sei vollkommen dunkel gewesen, sodass er nicht zwischen seiner Wasserflasche und der Flasche, die ihm zum urinieren überlassen worden war, habe unterscheiden können. Es sei ihm nur einmal täglich erlaubt gewesen, die Zelle zum Stuhlgang zu verlassen. Insgesamt sei er vier Tage lang von Mitgliedern der Staatssicherheit verhört worden. Während sämtlicher Verhöre habe man ihm die Augen verbunden und die Hände auf den Rücken gefesselt. Er sei beschimpft, geohrfeigt sowie mit Kabeln auf die Füße und andere Körperteile geschlagen worden. Auch während der folgenden, zweitägigen Verhöre durch die Staatssicherheit in Damaskus seien seine Augen verbunden und die Hände gefesselt gewesen und er sei geschlagen worden. Zentral während dieser Verhöre sei die Frage gewesen, ob er an einer Kundgebung am 10. Dezember 2008 in Berlin gegen das Rückübernahmeabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Syrien teilgenommen habe. Um weitere Schläge zu vermeiden, habe er schließlich zugegeben, unter den Teilnehmern der Kundgebung gewesen zu sein. Vor Gericht wurde ihm die Frage nach dieser Teilnahme erneut gestellt – hier habe er sie jedoch verneint. Ebenfalls verneint habe er die Frage nach einer Asylantragstellung in Deutschland. Einer der Anwälte K hatte uns bereits zuvor informiert, dass dessen Teilnahme an der Kundgebung am 10. Dezember 2008 Gegenstand der Verhandlung vom 5. Oktober 2009 gewesen ist. Am 8. Februar 2010 wurde K in Abwesenheit gemäß Artikel 287 Strafgesetzbuch wegen wissentlicher Verbreitung falscher oder übertriebener Informationen im Ausland zu vier Monaten Freiheitsstrafe sowie 80 Syrischen Lira Geldstrafe verurteilt. Da K bereits 113 Tage inhaftiert war, bleibt eine Reststrafe von sieben Tagen abzuleisten. Den Anwälten wurde wegen dessen Nichterscheinen der Zugang zur Urteilsverkündung verwehrt. Sie kündigten jedoch an, Berufung gegen das Urteil einzulegen. Uns liegt seit einigen Tagen eine Kopie des Verhörprotokolls von K vom 27. September 2009 durch Mitglieder des Staatssicherheitsdienstes vor. Das Protokoll beschäftigt sich mit zwei wesentlichen Themen: den von K vorgetragene(n) Asylgründe(n) und seiner Teilnahme an der Kundgebung gegen das Rücknahmeabkommen zwischen der Türkei und Syrien. Darüber hinaus

finden sich die Namen von insgesamt fünf Kurden im Protokoll, die K. als weitere Teilnehmer an der Veranstaltung benannt hat. Die zu den genannten beiden Themen gesammelten Informationen wurden am 30. September 2009 vom Staatssicherheitsdienst an den Ersten Staatsanwalt in Damaskus weitergeleitet, was die ihnen zugemessene Bedeutung noch einmal unterstreicht. Aus den zitierten Dokumenten geht eindeutig hervor, dass der Geheimdienst und die Justiz in Syrien sich für das exilpolitische Engagement abgeschobener Kurden interessieren, dass in Geheimdienstverhören nach diesbezüglichen Informationen gefragt wird und dass sie an die Justiz weitergegeben werden. Obgleich uns das endgültige Urteil gegen K. noch nicht vorliegt, kann somit kein Zweifel mehr daran bestehen, dass sein exilpolitisches Engagement im Zusammenhang mit seiner Festnahme entscheidend war.

3. Fall: Am 27. Juni 2009 wurde B. K. (geb. 1989) aus Zypern abgeschoben und am Flughafen in Damaskus festgenommen. Ihm wurde ein Telefonat mit Familienangehörigen gestattet, in dem er mitteilt, er werde zur Abteilung des politischen Sicherheitsdienstes in Damaskus gebracht. Zypriotische Behördenvertreter hatten K. bis nach Syrien begleitet. Am 14. Februar 2010 fand vor dem Militärstrafgericht in Damaskus die bislang letzte Verhandlung gegen K. statt. In der nicht-öffentlichen Verhandlung wurde er zu den ihm gegenüber gemäß Artikel 267 Strafgesetzbuch erhobenen Vorwürfen befragt.

Artikel 267 lautet wie folgt:

1. Jeder Syrer, der in der Absicht, einen Teil des syrischen Territoriums abzutrennen, um ihn einem ausländischen Staat anzugliedern, oder diesem Staat Rechte, die allein dem syrischen Staat zustehen, zur Verfügung zu stellen, handelt, redet, Texte verfasst oder ähnliche Handlungen unternimmt oder dies versucht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

2. Gehört der Täter zur Zeit der Handlung einer derjenigen Vereinigungen oder Organisationen an, die in den Artikeln 288 und 308 erwähnt werden, wird er mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

Karro hat die erhobenen Beschuldigungen zurückgewiesen. Für den nächsten Verhandlungstag (17. Februar 2010) ist die Verteidigung seines Rechtsanwalts angesetzt. Uns liegen Informationen vor, denen zufolge K. in der Untersuchungshaft gefoltert worden ist. Konkret wurde er so lange auf

die Fußsohlen geschlagen (so genannte Falaqa-Methode, Bastonade), dass seine Füße eine Woche lang gefühllos waren. B. K: befindet sich nach wie vor in Haft.

Dem Auswärtigen Amt ist ein weiterer Fall einer nach Syrien abgeschobenen Kurdin bekannt, die dort festgehalten wurde: Die in Frage stehende Person soll am 6. August 2009 bei der Einreise von der syrischen Einwanderungsbehörde in Gewahrsam genommen und vom Direktorat für politische Sicherheit verhört worden sein. Wegen des Vorwurfs der illegalen Ausreise sollte sie dem Haftrichter vorgeführt werden. Ihr Bruder soll sie gegen Zahlung von 2 500 Euro nach drei Tagen am Flughafen abgeholt haben. Uns liegen keine unabhängigen Informationen zum Fall vor.

Zum Schluß erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass wir begonnen haben, weitere Fälle von in jüngster Vergangenheit aus Deutschland abgeschobener Kurden, über deren Verbleib nichts bekannt ist, zu recherchieren. (Das Auswärtige Amt spricht von insgesamt 28 Kurden, die in der ersten Jahreshälfte 2009 nach Syrien rückgeführt wurden.) Bisläng haben wir eine weitere Person identifiziert, die 2009 nach Syrien abgeschoben und einem Bekannten zufolge dort festgenommen und gefoltert wurde. Der Betroffene soll sich derzeit in Damaskus aufhalten, sein Verfahren noch anhängig sein. Weiterhin soll seine Familie aufgrund seines Falls regelmäßig vom Geheimdienst aufgesucht werden. Leider war es uns bislang nicht möglich, den Betroffenen oder seinen Anwalt zu erreichen, um Genaueres zu erfahren. Wir halten Sie in der Angelegenheit jedoch auf dem Laufenden.

Dieses Gutachten wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

Mit freundlichen Grüßen,

Eva Savelsberg

Siamend Hajo